



## Nachlass von Waffen

Mit dem Tod eines Waffenbesitzers erlischt dessen Waffenbesitzkarte. Wer unabhängig von seiner Stellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer beim Tod eines Waffenbesitzers Waffen bzw. Munition in Besitz nimmt, ist verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Für die Anzeige gibt es keine besonderen Formvorschriften. Die Anzeige sollte gegenüber der Behörde schriftlich oder eMail vorgenommen werden. Für in Berlin wohnende ist das die

*Polizei Berlin  
LKA 514 - Waffenbehörde  
Platz der Luftbrücke 6  
12101 Berlin  
waffenbehoerde@polizei.berlin.de*

Die Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Waffenbesitzers werden jedoch häufig vor dem Problem stehen, die Zahlenkombination für einen verschlossenen Waffenschrank gar nicht zu kennen oder nicht über den Tresorschlüssel zu verfügen. Gibt es keinen Waffenbesitzer in der Familie würde die Weitergabe der Zahlenkombination oder des Tresorschlüssels die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zur Folge haben. Dieses Risiko sollte niemand eingehen.

Der verantwortungsvolle Waffenbesitzer sollte daher dafür sorgen, dass ein waffenrechtlich Berechtigter den Waffenschrank nach seinem Ableben öffnen kann. Denkbar ist beispielsweise, die Zahlenkombination oder der Zweitschlüssel durch das Testament zu regeln. Alternativ kann einem Schützenkamerad ein verschlossener Umschlag mit der Zahlenkombination oder dem Zweitschlüssel zu geben und ihn zu verpflichten, diesen nur im Todesfall zu öffnen.

Nach erfolgter Anzeige kann die Behörde die Waffen bzw. Munition entweder sofort sicherzustellen oder durch eine entsprechende Anordnung binnen einer angemessenen Frist festzulegen, dass die Waffen bzw. Munition entweder an einen waffenrechtlich Berechtigten abgegeben oder aber unbrauchbar gemacht werden. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn die Waffenlagerung nicht gesetzeskonform erfolgte. Dabei muss die Frist so bemessen werden, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer die Gelegenheit zu einer wirtschaftlichen Verwertung hat.

Der Erbe eines verstorbenen Waffenbesitzers kann binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist (bei Erben mit deutschem Wohnsitz sechs Wochen) die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden Waffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte beantragen. Für einen Vermächtnisnehmer beginnt die Monatsfrist mit dem Erwerb der Waffe. Kann der Erbe oder Vermächtnisnehmer ein eigenes Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen nachweisen, können die ererbten Waffen ohne Weiteres in seine eigene, bereits vorhandene Waffenbesitzkarte übernommen werden.

Der Erbe oder Vermächtnisnehmer kann die Munition aus dem Nachlass nur dann übernehmen und verwenden, wenn eine entsprechende Berechtigung zum Munitionserwerbsberechtigung für das entsprechende Kurzwaffenkaliber vorliegt. Der Berechtigte kann sich auch auf den Bestandsschutz für Altbesitz von Waffenschranken der Kategorie A und B berufen, wenn bereits vor dem Erbfall eine gemeinsame Nutzung des Waffenschranke erfolgte.

Hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer keine eigene waffenrechtliche Berechtigung, ist ihm eine Waffenbesitzkarte für die aus dem Nachlass stammenden Waffen nur dann zu erteilen, wenn er zuverlässig und persönlich geeignet ist. Zusätzlich wird das Einbauen eines Blockiersystems in die Erb Waffen verlangt, sodass mit der Waffe nicht geschossen werden. Munition aus dem Nachlass ist von einem waffenrechtlich nicht berechtigten Erben oder

# Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V.



Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und Landessportbund Berlin e.V.  
Fachverband für Sport- und Bogenschießen

Vermächtnisnehmer entweder an waffenrechtlich Berechtigte abzugeben oder muss durch Sachkundige unbrauchbar gemacht werden.

Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen dürfen nur durch ausgewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelslizenz erfolgen. Die Sicherung durch ein Blockiersystem ist in die Waffenbesitzkarte einzutragen. Der Einbau von Blockiersystemen berechnet sich üblicherweise pro Lauf.

Gibt es unter den Angehörigen keine weiteren waffenrechtlich Berechtigten und steht auch kein Schützenkamerad als Ansprechpartner zur Verfügung, sind die Erben oder Vermächtnisnehmer oft ratlos und scheuen den Umgang mit den Waffen bzw. Munition. Es empfiehlt sich dann die Kontaktaufnahme mit der Waffenbehörde.

Schützenvereine sind häufig bereit, die Waffen und Munition zu sichten und dabei insbesondere die Eintragungen in der Waffenbesitzkarte des verstorbenen Waffenbesitzers mit den vorgefundenen Waffen abzugleichen. Sie können dann auch bei der erforderlichen Meldung gegenüber der Behörde, der Vereinbarung eines erforderlichen Zeitraum für die Abgabe sowie der kostenlosen Abgabe vorhandener Munition oder deren Entsorgung ~~kümmern~~ helfen.

Der Schützenverein kann weiterhin durch die Weitergabe von Waffen an einen geeigneten Händler auch deren Verkauf – gegebenenfalls auf Kommission – vermitteln. Sie können in der Regel den Verkaufswert des Waffen besser einschätzen als mit Waffen unvertraute Erben, Vermächtnisnehmer oder Angehörige. Auch der vorhandene Waffenschrank kann so möglicherweise veräußert werden.

Vor einer Veräußerung muss der Bestand aber noch gesichtet und dann zum Händler transportiert werden. Schon der Waffentransport darf nicht durch jedermann, sondern durch den Erben im verschlossenen Futteral durchgeführt werden.

Will der Erbe oder Vermächtnisnehmer Waffen bzw. Munition möglichst bald aus dem Haus haben, werden Schützenkameraden in der Regel die Langwaffen und Munition für diese auch abholen können. Die Erben müssen sich insoweit nur die gültige (gelbe) Waffenbesitzkarte zeigen lassen.

Besonderheiten gelten für Kurzwaffen. Auch der Inhaber einer gültigen (grünen) Waffenbesitzkarte darf eine Kurzwaffe nur dann in Besitz nehmen, wenn die Erwerbsberechtigung in seiner eigenen Waffenbesitzkarte eingetragen ist. Auch Kurzwaffenmunition darf der Inhaber einer gültigen Waffenbesitzkarte nicht ohne Weiteres an sich nehmen. Er benötigt hierzu eine entsprechende Berechtigung zum Munitionserwerbsberechtigung für das entsprechende Kurzwaffenkaliber. Auch insoweit empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Gelegentlich finden sich im Nachlass auch vergessene und nicht eingetragene Waffen, teilweise noch aus Kriegszeiten. Stellt sich heraus, dass im Nachlass solche illegale Waffen oder verbotene Munition vorhanden sind, fallen diese nicht unter das Erbenprivileg, sondern gelten als Fundwaffen. In diesem Fall müssen die gefundenen Waffen unverzüglich entweder im verschlossenen Futteral zur Polizei transportiert und dort abgegeben oder durch die Polizei abgeholt werden.

Der verantwortungsvolle Waffenbesitzer sollte in seinem Testament im Wege eines Vermächtnisses auch anordnen, was mit seinen Waffen bzw. Munitionen geschehen soll.

Quelle: DJV-Broschüre „Nach dem letzten Halali – Erbrechtsbrevier für Jäger und Naturfreund“ Kap. 6

Weitere Informationen finden sich auch unter: <https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/hinweise-und-merkblaetter/>